Nr. 804.05

Anfrage

Seit dem 1. April ist häusliche Gewalt gemäss StGB ein Offizialdelikt. Der Staat muss von Amtes wegen ermitteln, wenn er die entsprechenden Informationen erhält. Weiter ist auf Bundesebene zum Schutz vor häuslicher Gewalt ein neuer Artikel im ZGB 28b bei der Kommission für Rechtsfragen im Nationalrat in Beratung.

Im Falle einer vermuteten oder begangenen Tat wird vermutlich der gängige Ablauf zurzeit so sein, dass ein (-e) der häuslichen Gewalt Angeklagte (-r) von der Polizei resp. dem Untersuchungsrichter einvernommen und ev. kurzfristig in Haft genommen wird.

- Welche Strategie verfolgt der Staatsrat zur Verhinderung von wiederholter Eskalation nach häuslicher Gewalt?
- Wird im Kanton Freiburg bei einer Straftat eine Wegweisungsnorm eingesetzt, welche jede Person schützt, welche in unserem Kanton wohnt, häusliche Gewalt erfahren hat und weiterhin in Gefahr ist, wiederum solche zu erfahren? Eine derartige Gesetzesbestimmung zur Wegweisung sollte mehr Schutz für die Betroffenen bieten.
- Werden entlassene Personen bis zum Prozess nach der ev. Wegweisung und Entlassung aus der Untersuchungshaft betreut und kontrolliert? Durch wen? Schutzbedürftige Personen dürfen ja eigentlich nicht noch einmal in Gefahr geraten. Ein Familiendrama wie jenes in Escholzmatt darf sich nicht wiederholen.
- Welche Bedingungen knüpft die Justiz im Kanton an die Entlassung der Täterschaft aus der Untersuchungshaft?
- Wer zeichnet sich verantwortlich für die Aufklärungsarbeit/Prävention?

Den 22. Februar 2005

Antwort des Staatsrats

Häusliche Gewalt ist ein soziales Phänomen, das die Behörden beschäftigt. Sie bildete 2003 und 2004 Gegenstand einer ausgedehnten Präventionskampagne der Fachstelle Schweizerische Kriminalprävention. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) zur Verstärkung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt verschiedentlich geändert worden ist. Am 1. April 2004 sind folgende strafrechtliche Regelungen in Kraft getreten:

im Bereich der einfachen K\u00f6rperverletzung (Art. 123 StGB), der T\u00e4tlichkeiten (Art. 126 StGB) und der Drohung (Art. 180 StGB) erfolgt die Strafverfolgung von Amtes wegen, wenn die Handlung sich zwischen Ehegatten oder hetero- oder homosexuellen Lebenspartnern abspielt (wohingegen zuvor die Strafverfolgung nur auf Klage hin erfolgte);

im Bereich der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) wird die Strafverfolgung auch dann von Amtes wegen aufgenommen, wenn die Widerhandlung zwischen Ehegatten erfolgt (in solchen Fällen bedurfte es vormals der Einreichung einer Klage des Opfers gegen seinen Partner oder seine Partnerin).

Die häusliche Gewalt gehört auch in unserem Kanton zum Alltag. Im Jahr 2004 hat die Polizei 366-mal wegen häuslicher Gewalt einschreiten müssen; von 112 zusätzlichen Fällen hat sie erst im Nachhinein anlässlich der Einreichung einer Klage oder Anzeige auf einem Polizeiposten erfahren. In den meisten Fällen ging diese Gewalt von Männern aus; sie betrifft ebenso viele schweizerische wie ausländische Paare.

Der Täter von Widerhandlungen im Bereich der häuslichen Gewalt kann auf Anordnung eines Offiziers der Gerichtspolizei hin für die Dauer von 24 Stunden in Polizeigewahrsam genommen werden (Art. 106 ff. StPO); danach kann der Untersuchungsrichter Untersuchungshaft anordnen (Art. 110 ff. StPO).

Nach diesen Erläuterungen der tatsächlichen und der rechtlichen Situation antwortet der Staatsrat wie folgt auf die Fragen von Grossrat Nicolas Bürgisser.

- 1. Der Staatsrat hat am 15. November 2004 eine Kommission gegen die häusliche Gewalt eingesetzt. Die aus Vertretern der Justiz, der Polizei, der Gesundheitsämter, der Sozialämter und der betroffenen Vereinigungen zusammengesetzte Kommission hat hauptsächlich die Aufgabe, ein Massnahmenkonzept gegen die häusliche Gewalt auszuarbeiten und dieses dem Staatsrat mit dem Vorschlag der Annahme zu unterbreiten. Sie hat ausserdem namentlich den Auftrag, die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Verwaltungsstellen und zwischen diesen Stellen und den im Bereich der häuslichen Gewalt aktiven privaten Organisationen sicherzustellen sowie ab sofort konkrete Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt aufzustellen.
- 2. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat im Rahmen einer zur Zeit in Vorbereitung stehenden Teilrevision der Strafprozessordnung die Annahme von Bestimmungen zur Gewährleistung eines sofortigen Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt vorzuschlagen. Es wird sich dabei um Bestimmungen handeln, die, wie bereits jene in anderen Kantonen, erlauben sollen, den Täter der häuslichen Gewalthandlung einerseits polizeilich aus der Wohnung auszuweisen und ihm andererseits zu verbieten, während einer bestimmten Zeitspanne in seine Wohnung zurückzukehren.
- 3. Die aus einer Untersuchungshaft entlassene Person unterliegt keiner Kontrolle von Seiten der Verwaltung. Gegenwärtig haben weder die Polizei noch ein anderer Verwaltungsdienst die Befugnis, eine solche Kontrolle auszuüben. Im Übrigen wird auch nur in schwerwiegenden Fällen Untersuchungshaft angeordnet. In den anderen Fällen werden, wenn dies möglich ist, nicht zwingende Massnahmen getroffen, um die Opfer zu schützen und dem Rückfallrisiko vorzubeugen.
 - Die Frage der Annahme zwingender Massnahmen wird ihrerseits gegenwärtig überprüft. Was die zivilrechtliche Seite anbelangt, beraten die Eidgenössischen Räte zur Zeit einen entsprechenden Gesetzesentwurf; hinsichtlich des Strafverfahrens ist gegenwärtig, wie erwähnt, ein kantonaler Gesetzesentwurf in Vorbereitung.
- 4. Wenn der Täter von häuslichen Gewalthandlungen in Untersuchungshaft genommen wird, unterliegt die Entlassung aus der Untersuchungshaft den ordentlichen Regeln in diesem Bereich. Gemäss Artikel 113 StPO erlässt der Richter eine Haftentlassungsverfügung, sobald er die Untersuchungshaft für nicht mehr gerechtfertigt hält. Dies ist allgemein der Fall, wenn keine Rückfall-, Flucht- oder Kollusionsgefahr mehr besteht.

Der Richter, der die Haftentlassung anordnet, kann diese mit Auflagen wie der Abgabe eines formellen Versprechens, einer Friedensbürgschaft, einem regelmässigen Vorsprechen auf einem Polizeiposten, einer Unterstellung unter die Schutzaufsicht oder einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung verknüpfen.

5. Alle mit dem Problem der häuslichen Gewalt konfrontierten Ämter sind im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich für die Leistung von Präventionsarbeit in diesem Bereich.

Die Kommission gegen die häusliche Gewalt wird im Bericht, der zur Zeit erstellt wird, einen Gesamtüberblick über den heutigen Stand der Informations- und Präventionsarbeit sowie über die Massnahmen, die noch getroffen werden könnten, vermitteln.

Freiburg, den 26. April 2005